



Statuten, Reglemente und Tarife

Statuten der Ortskorporation Waldstatt

Genehmigt von der ausserordentlichen Hauptversammlung der Ortskorporation Waldstatt am 16. Februar 1990.

Genehmigt vom Regierungsrat am 27. März 1990.

I. Rechtsform, Sitz und Mitgliedschaft

Art. 1

Rechtsform Sitz

Unter dem Namen Ortskorporation Waldstatt besteht mit Sitz in Waldstatt für unbegrenzte Dauer eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes mit Beitrittszwang im Sinne von Art. 59 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und Art. 25 ff des Einführungsgesetzes von Appenzell A.Rh. zum ZGB.

Art. 2

Mitgliedschaft

Mitglieder der Ortskorporation sind:

- a) die Eigentümer der Grundstücke, die am Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgungsnetz der Ortskorporation Waldstatt angeschlossen sind,
- b) diejenigen Gebäudeeigentümer im Gemeindegebiet, die keinen Wasseranschluss am Versorgungsnetz der Ortskorporation aufweisen, sich jedoch innerhalb einer Distanz von 250 Meter eines Hydranten befinden.

II. Zweck

Art. 3

Zweck und Aufgabe

Die Ortskorporation dient dem Gemeinwohl und bezweckt insbesondere:

- a) den Erwerb, Unterhalt und Schutz geeigneter Quellengebiete,
- b) die Erstellung und den Unterhalt der Hydrantenleitungen, Reservoirs, Pumpwerke und sonstigen zudienenden Anlagen,
- c) die Trink- und Brauchwasserlieferung an alle Mitglieder der Ortskorporation. Ausnahmsweise kann auch Wasser an Interessenten anderer Gemeinden abgegeben werden, soweit die eigene Wasserversorgung dies zulässt,
- d) die Lieferung des für Feuerlöschzwecke dienenden Wassers,
- e) die rationelle Sicherstellung der Wasserversorgung der an das Versorgungsnetz angeschlossenen Grundstücke,
- f) die Speisung und den Unterhalt der Korporationsbrunnen im Dorfbezirk,
- g) die Erstellung und den Unterhalt von öffentlichen Beleuchtungsanlagen für Strassen und Plätze,
- h) die Lösung, Übernahme oder Unterstützung anderer Aufgaben, die den Interessen der Korporation dienen.

III. Organisation

Art. 4

Organe

Die Organe der Ortskorporation sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) die Kommission,
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 5

Amtszwang

¹ Jedes Korporationsmitglied ist verpflichtet, eine Wahl in die Kommission oder als Rechnungsrevisor anzunehmen. Der Amtszwang entfällt nach dreijähriger Amtsausübung.

² Gesuche um Entlassung aus der Kommission oder als Rechnungsrevisor sind spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung der Kommission schriftlich einzureichen.

A. Hauptversammlung

Art. 6

Einberufung und Geschäfte

¹ Oberstes Organ der Ortskorporation ist die Hauptversammlung. Sie findet ordentlicherweise im ersten Quartal des Jahres statt.

² Ausserordentliche Hauptversammlungen finden statt auf Einladung der Kommission oder wenn mindestens 20% der Korporationsmitglieder ein schriftliches Begehren stellen. An ausserordentlichen Hauptversammlungen gelangen nur diejenigen Verhandlungsgegenstände zur Beratung, welche die Ursache zur Einberufung bilden.

³ Die ordentlichen Geschäfte der Hauptversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung,
- b) Genehmigung Jahresbericht des Präsidenten,
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren sowie Beschlussfassung über die Entlastung der Kommission,
- d) Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr,
- e) Wahl der fünf Kommissionsmitglieder sowie aus deren Mitte Präsident und Kassier,
- f) Wahl der drei Rechnungsrevisoren und aus deren Mitte den Präsidenten,
- g) Änderung der Statuten,
- h) Entscheide über Erweiterung des Hydrantennetzes, Ankauf und Verkauf von Quellen, Wasserrechten, usw., die den Kompetenzbereich der Kommission überschreiten,
- i) Entscheide über Erweiterungen der Strassenbeleuchtung, die den Kompetenzbereich der Kommission überschreiten, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Einwohnergemeinde,
- k) Genehmigung der Tarife für das Wasser, des Feuerschutzbeitrages und der Anschlussgebühr,
- l) Anpassung der Finanzkompetenzen der Kommission,
- m) Erlass der Reglemente über die Wasserabgabe und den Feuerschutzbeitrag,
- n) Beschlussfassung über sämtliche Geschäfte, die ihr von der Kommission zum Entscheid vorgelegt werden,
- o) Entgegennahme von Wünschen und Anträgen.

⁴ Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget und Traktandenliste sind den Korporationsmitgliedern spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung zuzustellen.

⁵ Alle Anträge können an der Hauptversammlung nur dann zur endgültigen Abstimmung gelangen, wenn diese bis Ende des Kalenderjahres schriftlich eingereicht und von der Kommission vorberaten worden sind.

⁶ Beim Fehlen eines geeigneten Kassiers aus dem Kreise der Korporationsmitglieder kann die Hauptversammlung auch ein Nichtmitglied der Ortskorporation für dieses Amt wählen.

Art. 7

Abstimmungen und Beschlüsse

¹ Sämtliche Abstimmungen der Hauptversammlung erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Ein Antrag auf geheime Abstimmung muss vorerst zum Beschluss erhoben werden.

² Bei Abstimmungen über Sachfragen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Eine Ausnahme bildet die Auflösung der Korporation, die nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Stimmenden beschlossen werden kann.

³ Bei geheimer Wahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei offener Wahl entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, wobei — wenn mehr als ein Wahlgang notwendig ist — jeweils derjenige Kandidat aus der Wahl fällt, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt.

⁴ Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Art. 8

Stimmrecht und Vertretung

¹ Jedes Mitglied der Ortskorporation oder dessen Vertreter hat ohne Rücksicht auf den Umfang seines Grundeigentums eine Stimme. Ehepartner können sich gegenseitig vertreten.

² Befinden sich Grundstücke im gemeinschaftlichen Eigentum (Miteigentum, Gesamteigentum) oder im Eigentum einer juristischen Person, so ist ein Vertreter zu ernennen. Dieser hat sich entsprechend auszuweisen.

³ Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder durch einen handlungsfähigen Angehörigen seiner Familie vertreten lassen. Es ist nur die Übernahme einer Stellvertretung zulässig.

B. Kommission

Art. 9

Organisation

¹ Die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten und Aktuar.

² Die Kommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

³ Über die Verhandlungen wird vom Aktuar ein Protokoll geführt.

Vertretung der Gemeinde	<p>Art. 10</p> <p>Die Einwohnergemeinde Waldstatt ist in der Regel mit einem Gemeinderatsmitglied in der Kommission vertreten.</p>
Aufgaben	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Kommission ist das geschäftsleitende Organ der Ortskorporation. Sie vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. In allen nicht in ihrer Kompetenz stehenden Angelegenheiten stellt sie Antrag an die Hauptversammlung.</p> <p>² Die Kommission ernennt den Wasserwart und das weitere erforderliche Personal und regelt deren Anstellungsverhältnisse. Die Aufgaben des Wasserwartes werden in einem Pflichtenheft geregelt.</p> <p>³ Die Kommission erlässt die nötigen Ausführungsverordnungen über die Wasserabgabe und die Benützung der Brunnen, überwacht die Erstellung und den Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen und sorgt für deren richtigen Betrieb.</p> <p>⁴ Für die Strassenbeleuchtung erlässt sie ebenfalls die nötigen Ausführungsverordnungen über den Bau und Betrieb der Beleuchtungsanlagen und überwacht deren Erstellung und Unterhalt. Die Finanzierung erfolgt durch die Einwohnergemeinde Waldstatt.</p> <p>⁵ Ebenfalls sorgt sie für eine geordnete Führung des Rechnungs- und Buchhaltungswesens.</p> <p>⁶ Die Kommission vertritt die Ortskorporation nach aussen und nötigenfalls vor Gericht.</p>
Installations- wesen	<p>Art. 12</p> <p>Die Kommission wacht darüber, dass die an das Netz der Ortskorporation angeschlossenen Installationen nach anerkannten Grundsätzen (Leitsätze des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches) erstellt werden, so dass durch ihren Betrieb weder das Leitungsnetz und die Anlage geschädigt noch die Qualität des Wassers gefährdet werden.</p>
Spezielle Befugnisse	<p>Art. 13</p> <p>¹ Die Kommission entscheidet über Erweiterungen des Hydrantennetzes, den An- und Verkauf von Quellen, Wasserrechten und Grundstücken, sowie über Erweiterungen der Strassenbeleuchtung. Die Finanzkompetenzen der Kommission sind im Anhang «Tarifblatt» aufgeführt.</p> <p>² Die Kommission erteilt in dringenden Fällen zur notwendigen Weiterführung angefangener Arbeiten Nachtragskredite, sofern die im Budget vorgesehenen Beträge nicht ausreichen. Über solche Kreditüberschreitungen ist im folgenden Jahresbericht Aufschluss zu erteilen.</p> <p>³ Die Kommission ist ermächtigt, Verträge über die Wasserbelieferung von Grenzgebieten und den Wasserbezug aus anderen Gemeinden oder Körperschaften abzuschliessen.</p> <p>⁴ Die Hauptversammlung erteilt der Kommission jährlich auf deren Antrag die neu geltenden Finanzkompetenzen.</p>

Verantwortlichkeit Art. 14
¹ Die Mitglieder der Kommission sind zur bestmöglichen Besorgung des ihnen erteilten Mandats verpflichtet.
² Die Kommission kann bestimmte Teile ihrer Obliegenheiten ständig oder vorübergehend einem oder mehreren ihrer Mitglieder sowie einem sonstigen Funktionär übertragen, jedoch unter Verantwortlichkeit der gesamten Kommission.

Zeichnungsberechtigung Art. 15
Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Ortskorporation führen der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident kollektiv mit einem weiteren Mitglied der Kommission.

Entschädigung Art. 16
¹ Die Mitglieder der Kommission werden für ihre Verrichtungen angemessen entschädigt. Ausserordentliche Bemühungen werden nach Aufwand vergütet.
² Die Höhe der ordentlichen Entschädigung wird durch das Budget bestimmt. Der Ansatz für die ausserordentlichen Aufwendungen wird durch die Kommission festgelegt.

C. Rechnungsrevisoren

Rechnungsrevisoren Art. 17
¹ Die Rechnungsrevisoren haben neben dem Rechnungswesen die Tätigkeit der Kommission zu prüfen.
² Der Hauptversammlung ist hierüber jährlich ein Bericht zu erstatten. Die Revisoren beziehen für ihre Bemühungen ein angemessenes Sitzungsgeld, dessen Höhe die Kommission bestimmt.

IV. Wasserabgabe

Recht auf Wasserabgabe Art. 18
¹ Jedes Korporationsmitglied sowie die übrigen Grundeigentümer im Gemeindegebiet haben grundsätzlich Anspruch auf Wasserabgabe. Eine Einschränkung im Anspruch besteht bei mangelnder Netzkapazität oder ungenügenden Druckverhältnissen.
² Vorbehalten bleiben ebenfalls vorübergehende Unterbrechungen der Wasserzufuhr bei Wassermangel, Unterhaltsarbeiten sowie weiteren betrieblichen oder baulichen Gründen infolge Einwirkung höherer Gewalt oder anderer nicht voraussehbarer Vorkommnisse. Die Korporation und der Wasserwart können hiefür nicht haftbar gemacht werden.

Pflichten der Wasserbezüger Art. 19
¹ Für die Korporationsmitglieder und die übrigen Wasserbezüger gelten bezüglich des Wasserbezuges die gleichen Pflichten. Sie unterstehen den einschlägigen Bestimmungen dieser Statuten und des Reglementes

über die Wasserabgabe, allfälliger ergänzender Beschlüsse der Hauptversammlung sowie den Ausführungserlassen und Vollzugsentscheiden der Kommission.

² Das Reglement über die Wasserabgabe ordnet insbesondere:

- a) die Anschlussgebühren für Bauten, die neu an das Versorgungsnetz der Korporation angeschlossen werden, für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für Änderungen der Wasserinstallationen, die den Spitzenbezug zu beeinflussen vermögen,
- b) den Wassertarif mit einem Konsumpreis für die bezogene Wassermenge und einer Grundgebühr,
- c) die Erstellung und den Unterhalt der Wasserleitungen und die Tragung der damit verbundenen Kosten,
- d) das Installationswesen,
- e) die Messung und Kontrolle des Wasserverbrauchs,
- f) die Rechnungsstellung und die Fälligkeit von Gebühren und Wasserzinsen.

³ Für öffentliche Schutzbauten, die in Friedenszeiten vorwiegend Übungszwecken dienen, kann die Kommission einen angemessenen Rabatt auf den Anschluss- und Grundgebühren beschliessen.

⁴ Die Belieferung von Neuanschlüssen mit Wasser setzt die Bezahlung der Anschlussgebühren und der auf den betreffenden Grundeigentümer entfallenden Leitungskosten voraus. Steht deren Höhe noch nicht endgültig fest, so sind sie zu bevorschussen oder sicherzustellen.

⁵ Werden die Wasserbezugsgebühren trotz erfolgter Mahnung nicht fristgerecht bezahlt sowie in Konkurs- oder Betreibungsfällen, kann die Wasserabgabe durch Plombieren der Leitung entzogen werden, falls der künftige Wasserbezug nicht vom Schuldner oder einem Dritten ausreichend bevorschusst wird.

⁶ Bei Handänderungen haftet der neue Eigentümer solidarisch mit dem bisherigen für ausstehende Wasserzinsen, Anschlussgebühren und Leitungskosten.

V. Feuerschutzbeitrag

Art. 20

Zweck und Aufgabe

Der Feuerschutzbeitrag bezweckt die Mehraufwendungen für den Bau und den Unterhalt der Löschwasserleitungen und der Hydranten zu finanzieren resp. amortisieren.

Art. 21

Beitragspflicht

¹ Den Feuerschutzbeitrag haben alle Mitglieder der Ortskorporation zu entrichten.

² Im Reglement über den Feuerschutzbeitrag wird insbesondere Folgendes geregelt:

- a) die Berechnungsgrundlagen für den Beitrag,
- b) der entsprechende Tarif,
- c) die Rechnungsstellung und die Fälligkeit des Beitrages.

VI. Strassenbeleuchtung

Art. 22

Anspruch auf Beleuchtung

¹ Der Anspruch auf eine öffentliche Beleuchtung besteht für alle Siedlungsgebiete innerhalb der Bauzone. Eine Einschränkung des Anspruches gilt unter anderem bei nicht vollständigen Überbauungen und sonstigen Siedlungen mit relativ lockerer Bebauung usw.

² Begehren ausserhalb der Bauzone unterliegen dem Beschluss der Hauptversammlung.

Art. 23

Planung, Projektierung

Die Planung und Projektierung von Strassenbeleuchtungen ist Sache der Kommission. Sie kann bei Bedarf Fachleute beiziehen.

Art. 24

Delegation an Sachbearbeiter

Die Kommission bestimmt eines ihrer Mitglieder als verantwortlicher Sachbearbeiter der Strassenbeleuchtung.

Art. 25

Finanzierung

Die Erstellungs- und Unterhaltskosten werden durch die Einwohnergemeinde Waldstatt übernommen.

Art. 26

Vertretung der Gemeinde

Zur Wahrung ihrer Interessen nimmt in der Regel ein Mitglied des Gemeinderates Einsitz in der Kommission.

VII. Rechnungswesen

Art. 27

Jahresrechnung

¹ Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

² Die Ortskorporation legt jährlich öffentlich Rechnung ab.

Art. 28

Betriebsüberschüsse

¹ Die Betriebsüberschüsse sind, soweit sie nicht auf neue Rechnung vorgetragen werden, zu Abschreibungen auf den Anlagen oder zu Rückstellungen für die Verbesserung und Erneuerung der Anlagen zu verwenden.

² Die Kommission ist befugt, im Rahmen der bewilligten Kredite und zur Deckung der laufenden Betriebsbedürfnisse die erforderlichen Darlehen und Gelder aufzunehmen.

Art. 29

Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten der Ortskorporation haftet ausschliesslich das Korporationsvermögen; jede persönliche Haftung der Korporationsmitglieder ist ausgeschlossen.

Anspruch auf Statuten und Reglement Art. 30
Sämtliche Korporationsmitglieder haben Anspruch auf Abgabe der Korporationsstatuten und der jeweiligen Reglemente.

VIII. Statutenrevision und Auflösung

Statutenrevision Art. 31
Die Statuten können jederzeit revidiert werden. Diesbezügliche Anträge unterliegen jedoch der Bestimmung von Art. 6 Abs. 5 dieser Statuten.

Auflösung Art. 32
¹ Die Auflösung der Ortskorporation darf nur beschlossen werden, wenn deren Aufgaben dahingefallen sind oder von der Einwohnergemeinde Waldstatt oder einer anderen Korporation des öffentlichen Rechtes übernommen werden.
² Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.
³ Das Vermögen der aufgelösten Korporation fällt der Einwohnergemeinde Waldstatt resp. der Nachfolge-Körperschaft zu und ist dem bisherigen Zwecke möglichst entsprechend zu verwenden (vgl. Art. 32 EG zum ZGB).

Übergangsbestimmungen Art. 33
Art. 4 Abs. g der Ergänzungen zu den Statuten vom 26. April 1954 bleibt in Kraft bis zum Erlass eines Abfallreglementes durch die Einwohnergemeinde Waldstatt.

Schlussbestimmung Art. 34
Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 26. April 1954. Sie treten, mit Ausnahme des in Art. 33 erwähnten Absatzes, mit ihrer Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde rückwirkend auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

Reglement über die Wasserabgabe

Genehmigt von der ausserordentlichen Hauptversammlung der Ortskorporation Waldstatt am 16. Februar 1990.

Zur Regelung der Wasserabgabe stellt die Hauptversammlung der Ortskorporation Waldstatt folgende Bestimmungen auf:

I. Wasserabgabe

§ 1

Grundsätze

¹ Mit Wasser beliefert werden Grundstücke und Gebäude, die vorschriftsgemäss ans Verteilnetz der Ortskorporation angeschlossen sind.

² Die Wasserabgabe erfolgt über Wassermesser. Vorbehalten bleiben die Abgabe an Feuerwehr und Zivilschutz zur Brandbekämpfung und für Übungszwecke sowie spezielle Regelungen der Kommission für Sonderfälle.

³ Für die Wasserbeschaffenheit gelten die üblichen Toleranzen. Für vorübergehende Abweichungen von diesen Toleranzen kann die Ortskorporation nicht haftbar gemacht werden.

⁴ Es ist Sache der Wasserkonsumenten, für Verbrauchseinrichtungen bei Bedarf geeignete Schutzvorkehrungen gegen Störungen zufolge der Wasserbeschaffenheit, unpassenden Drucks oder vorübergehender Unterbrechung der Wasserzufuhr zu treffen.

§ 2

Wasserbezüger

Der Ortskorporation gegenüber sind die Grundeigentümer Wasserbezüger. An Mieter und Pächter wird kein Wasser direkt abgegeben. Ausnahmen kann die Kommission bewilligen.

§ 3

Feuerlöschleitungen

Leitungen innerhalb von Gebäuden, die ausschliesslich dem Feuerschutz dienen, sind nach den Weisungen der Korporation auszuführen. Für Sprinkleranlagen gelten die Vorschriften und Leitsätze des SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches).

II. Erstellung und Unterhalt von Wasserleitungen in öffentlichen und privaten Grundstücken

§ 4

Projekt, Ausführung, Aufsicht und Kontrolle

Die Projektierung von Haupt- und Zuleitungen erfolgt durch die Organe der Ortskorporation (Kommission) oder deren Beauftragte. Die Aufsicht und Kontrolle über fachgemässe Ausführung ist ebenfalls Sache der Ortskorporation.

§ 5

Hauptleitungen

¹ Als Haupt- (Hydranten-) Leitungen gelten sämtliche Anlagen von mindestens 100 mm Durchmesser, die vorwiegend dem Feuerlöschwesen dienen und als solche auch durch die kantonale Assekuranz anerkannt sind.

² Die Erstellungskosten werden nach Abzug der Beiträge der öffentlichen Hand durch die Ortskorporation den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke belastet.

	§ 6
Zuleitungen	Als Zuleitungen gelten sämtliche Leitungsanlagen, die das Wasser von der Hauptleitung in private oder öffentliche Grundstücke führen.
	§ 7
Gemeinsame Zuleitungen	Jedes Grundstück hat in der Regel seine separate Zuleitung. Wo besondere Verhältnisse eine gemeinsame Zuleitung wünschenswert machen, kann die Kommission von dieser Regel abweichen. Die Kosten werden durch die Kommission auf die einzelnen Grundstückseigentümer angemessen verteilt.
	§ 8
Erstellung, Unterhalt und Verlegung	<p>¹ Die Erstellungskosten der Zuleitung gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers, dem die Leitungsanlage dient. Die Vorschriften und Leitsätze des SVGW sind einzuhalten.</p> <p>² Spätere Verlegungen von Zuleitungen gehen zu Lasten des Verursachers.</p> <p>³ Bei Reparaturen übernimmt die Ortskorporation die Kosten für die Ortung der Leckstelle und die eigentliche Leitungsreparatur. Grabarbeiten und sonstige Nebenkosten gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers resp. seiner Gebäudewasser-Versicherung.</p>
	§ 9
Eigentumsverhältnisse	Die von der Hauptleitung zum privaten oder öffentlichen Grundstück verlegte Zuleitung ist Privatbesitz. Änderungen an der Zuleitung dürfen aber nur mit Einwilligung der Kommission vorgenommen werden.
	§ 10
Bauwasser	<p>¹ Bauwasseranschlüsse werden auf Gesuch hin bewilligt.</p> <p>² Für die Kosten des während der Bauperiode bezogenen Wassers ist der Bauherr haftbar.</p> <p>³ Der Bauwassertarif wird gemäss separatem Tarifblatt erhoben.</p>
	§ 11
Anschluss-gesuch	Jeder neue Wasserbezüger hat mittels Anmeldeformular ein Gesuch für einen Wasseranschluss zu stellen.
	§ 12
Installationen, Bauvorschriften	Die Ausführung der Hausinstallationen ist Sache des Hauseigentümers, darf aber nur von ausgebildeten Fachleuten vorgenommen werden. Sie haben die Leitsätze des SVGW in allen Teilen zu befolgen.
	§ 13
Prüfung der Installationen	Bei Beendigung der Rohinstallation und vor Inbetriebnahme der fertigen Installation kann die Kommission eine Abnahme der gesamten Anlage durch einen Beauftragten der Korporation veranlassen. Die Kontrollkosten werden dem Ersteller der Installation belastet.

Haftbarkeit § 14 Fehlerhafte oder nicht vorschriftsgemässe Anlagen sind auf Verlangen der Korporation durch den Installateur auf seine Kosten unverzüglich zu ändern.

Zutrittsrecht § 15 Den Organen und Angestellten der Ortskorporation steht das Recht zu, jederzeit zu Kontrollzwecken und im Schadenfalle zur Wiederinstandstellung von Leitungsanlagen und sonstigen technischen Einrichtungen den hiefür beanspruchten Grund und Boden zu betreten.

III. Wasserentzug

Widerrechtliche Wasserentnahme § 16 Jedes eigenmächtige Hantieren am Wassermesser ist untersagt. Widerrechtliche Entnahme von Wasser aus dem Leitungsnetz kann strafrechtlich verfolgt werden.

Verstoss gegen Vorschriften § 17 Werden bei Wasserinstallationen die Leitsätze des SVGW missachtet, so kann die Kommission die Wasserabgabe verweigern.

IV. Störungen

Schadenersatz § 18 Unterbrüche in der Wasserversorgung, z. B. Röhrenbruch, notwendige Reparaturen, Neuanschlüsse, usw., berechtigen die Konsumenten nicht zu Schadenersatzforderungen.

V. Wassermesser

Messung des Wasserverbrauches § 19 ¹ Zu jedem Haus resp. jedem Haupthahnen, inklusive der in § 3 genannten Feuerlöschleitung, wird zur Ermittlung des Wasserverbrauches ein Wassermesser geliefert, der Eigentum der Ortskorporation bleibt. Die erstmalige Abgabe von Wassermessern wird verrechnet. Deren Gebühr wird durch die Kommission festgelegt und ist im Anhang «Tarifblatt» aufgeführt.

Einbau ² Der Einbau des Wassermessers erfolgt durch den Wasserwart.

Kontroll-Wassermesser ³ Wassermesser für einzelne Stockwerke oder Wohnungen werden gegen Bezahlung abgegeben und von der Korporation nur gegen Entschädigung kontrolliert und repariert.

VI. Wassermesser-Kontrolle

§ 20

Messgenauigkeit Vor dem Einsetzen der Wassermesser werden dieselben geeicht. Die Messgenauigkeit muss innerhalb einer Toleranzgrenze von ± 5 Prozent liegen.

§ 21

Kontrolle Über sämtliche Wassermesser wird eine Kontrolle geführt, in welcher die Nummer, die Grösse und das Datum der letzten Revision eines jeden Messers eingetragen wird.

VII. Wasserverbrauchs-Kontrolle

§ 22

**Ablesetermin
Verbindlichkeit** ¹ Die Ablesung der Wassermesser erfolgt in der Regel im letzten Jahresdrittel.

² Die durch den Wassermesser registrierten Verbrauchsmengen sind allein massgebend für die Berechnung.

³ Wird beim Ablesen festgestellt, dass der Wassermesser defekt, d. h. blockiert ist, wird zur Berechnung des Verbrauches das Mittel der letzten fünf Jahre herangezogen.

§ 23

**Unbehinderte
Kontrolle der
Wassermesser** ¹ Die Kontrollorgane und Funktionäre haben ungehinderten Zugang zu den Wassermessern.

² Wassermesser und Hauptabstellhahn dürfen durch keinerlei Materialien Einrichtungen und Geräte verstellt werden.

³ Für die Beseitigung von Hindernissen kann die Ortskorporation Rechnung stellen.

§ 24

**Zutritt zu den
Wasser-
installationen** Den Funktionären und Organen der Ortskorporation ist der Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten, in denen Wasserleitungen durchgehen, zu gestatten.

VIII. Reparaturen an Wassermessern

§ 25

Kosten ¹ Unrichtig funktionierende oder defekt gewordene Wassermesser werden durch die Ortskorporation ersetzt.

² Sämtliche Reparaturen an Wassermessern werden von der Ortskorporation auf eigene Kosten ausgeführt.

³ Wassermesser, welche nachweisbar durch die Konsumenten beschädigt worden sind oder durch Frost Schaden genommen haben, werden auf Kosten der Grundeigentümer repariert oder ersetzt.

§ 26

Nacheichung

¹ Wünscht ein Wasserabnehmer eine Kontrolle und Eichung seines Wassermessers, so werden ihm die diesbezüglichen Kosten nur dann angerechnet, wenn die obere Grenze der Messgenauigkeit (+ 5 Prozent) gemäss § 20 nicht überschritten ist.

² Die Kosten für Kontrolle, Nacheichung und Prüfbericht sind im Anhang «Tarifblatt» aufgeführt.

IX. Berechnung des Wasserpreises

§ 27

Tarif

Die Erhebung des Wasserpreises erfolgt gemäss separatem Tarifblatt.

§ 28

Einzug

¹ Der Einzug des Wasserpreises erfolgt in der Regel im letzten Jahresquartal. Die Kommission ist berechtigt Akontozahlungen zu erheben.

² Es werden grundsätzlich keine Pro-Rata-Rechnungen oder entsprechende Rückzahlungen unter dem Rechnungsjahr vorgenommen.

³ Müssen Wasseruhren unter dem Jahr abgelesen und fakturiert werden, wird eine Umtriebspauschale berechnet. Deren Höhe ist im Anhang «Tarifblatt» geregelt.

X. Anschlussgebühren

§ 29

Neuanschluss¹⁾

¹ Für jeden Neubau oder jedes bestehende Objekt, das neu an die Wasserversorgung der Ortskorporation angeschlossen wird, muss eine einmalige Anschlussgebühr entrichtet werden. Als Berechnungsgrundlage gelten die Belastungswerte (BW) gemäss den technischen Richtlinien vom Schweizerischen Verein für das Gas- und Wasserfach (SVGW) mit nachfolgender Abstufung:

0– 60 BW	Fr. 9000.00
60–120 BW	Fr. 13000.00
120–180 BW	Fr. 17000.00
180–240 BW	Fr. 21000.00
240–300 BW	Fr. 25000.00
über 240 BW	+ Fr. 4000.00 pro 60 BW

Nachzahlung

² Wenn in einem bestehenden Gebäude wegen Erweiterung oder Änderung der Wasserinstallation ein grösserer Messer gesetzt werden muss, wird für die Differenz zwischen bisheriger und neuer Messergrösse eine einmalige Eintrittsgebühr nach den gleichen Grundlagen erhoben.

¹⁾ Beschluss Hauptversammlung vom 3. April 2009

- Fälligkeit** ³ Die Anschlussgebühr wird fällig nach Erteilung der Anschlussbewilligung, jedoch vor dem Wasserbezug. Bei bestehenden Bauten vor dem Setzen des grösseren Messers.
- Indexierung²⁾** ⁴ Der Ansatz für die Anschlussgebühr ist an den Schweizerischen Baupreisindex, Region Ostschweiz, Hochbau, gebunden, (Stand Herbst 2008: 121.90 Punkte).

XI. Spezielle Bestimmungen

- § 30
- Hand-
änderungen** Bei Handänderungen gilt das bisherige Wasserbezugsverhältnis ohne Einschränkungen auch für den neuen Grundeigentümer. Derselbe haftet auch für allfällige Rückstände.
- § 31
- Brandausbruch** Bei einem Brandausbruch sind sämtliche Hausleitungen dem Feuerwehrkommando zur Verfügung zu stellen. Diese aussergewöhnliche Wasserentnahme wird von der Kommission in angemessener Weise in Abrechnung gebracht.
- § 32
- Recht auf
Wasserabgabe** Solange die Eintrittsgebühr sowie andere Forderungen der Ortskorporation nicht bezahlt sind, hat der Anschliessende kein Recht auf Wasserabgabe.
- § 33
- Gemischte
Versorgung** Es ist untersagt, private Wasserversorgungen mit dem Netz der Ortskorporation zu verbinden.
- § 34
- Anerkennung
der Reglemente
und Statuten** Mit dem Anschlussgesuch und dem anschliessenden Wasserbezug werden die jeweiligen Reglemente und Statuten der Ortskorporation als verbindlich anerkannt.
- § 35
- Inkraftsetzung** ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1990 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Vorschriften.
- Übergangs-
regelungen** ² Für die Erhebung und die Bemessung von Eintritts- und sonstigen Gebühren gilt altes Recht, falls die Anschlussbewilligung noch vor dem 1. Januar 1990 erfolgte.
- ³ Korporationsmitglieder, die nach bisherigem Recht bereits die Eintrittsgebühr für ein Objekt entrichtet haben, jedoch noch kein Wasser beziehen, müssen bei einem Anschluss an das Netz keine Anschlussgebühr nach neuem Recht mehr entrichten. Ausgenommen sind diejenigen Objekte, bei denen seit dem damaligen Eintritt namhafte Um- oder Anbauten erfolgten, müssen eine entsprechend reduzierte Anschlussgebühr entrichten. Deren Höhe wird durch die Kommission festgelegt.

²⁾ Beschluss Hauptversammlung vom 3. April 2009

Reglement über den Feuerschutzbeitrag

Genehmigt von der ausserordentlichen Hauptversammlung der Ortskorporation Waldstatt am 16. Februar 1990.

Zur Regelung des Feuerschutzbeitrages stellt die Hauptversammlung der Ortskorporation Waldstatt folgende Bestimmungen auf:

§ 1

Berechnungs- basis

¹ Der Feuerschutzbeitrag wird auf der Basis des umbauten Gebäudevolumens laut SIA-Norm berechnet. Als Berechnungsgrundlage gilt das Ausmass gemäss den Angaben der Kantonalen Assekuranz. Der Ansatz pro m³ umbauten Raumes wird in folgende drei Gruppen eingeteilt:

- a) Wohnbauten und Objekte mit gleichwertigem resp. höherem Ausbaustandard,
- b) gemischte Bauten wie Wohnhaus mit Stadel, Gewerbebauten mit integrierter Wohnung oder Büro und dergleichen,
- c) sonstige Bauten ohne Wohnungsteil wie: Werkstätten, Produktions- und Lagerhallen, Scheunen, Remisen, Garagen usw.

Indexierung

² Die Zuteilung der Objekte zu den einzelnen Gruppen erfolgt gemeinsam durch den Präsidenten und den Kassier. Gegen diese Zuteilung kann der Grundeigentümer innert 20 Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Kommission rekurrieren. Die Kommission entscheidet endgültig.

³ Der Beitragsansatz ist an den Zürcher Baukostenindex gebunden. (Stand 1. Januar 1990: 802 Punkte). Der Ansatz wird jährlich durch die Kommission dem neuen Stand angepasst und ist im Anhang «Tarifblatt» aufgeführt.

§ 2

Tarif

¹ Die Erhebung des Feuerschutzbeitrages erfolgt gemäss separatem Tarifblatt.

² Es werden grundsätzlich keine Pro-Rata-Rechnungen oder entsprechende Rückzahlungen unter dem Jahr vorgenommen.

§ 3

Einzug

¹ Der Einzug des Feuerschutzbeitrages erfolgt in der Regel nach Durchführung der Hauptversammlung.

² Die Kommission ist berechtigt Akontozahlungen zu erheben.

§ 4

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1990 in Kraft und ersetzt alle bisherigen ihm widersprechenden Vorschriften.

Inhaltsverzeichnis

Statuten der Ortskorporation Waldstatt	1
Reglement über die Wasserabgabe	11
Reglement über den Feuerschutzbeitrag	19
Tarifblatt (loses Blatt)	